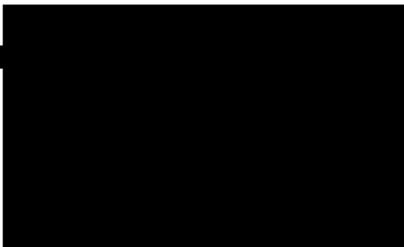


BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.



Geschäftszahl: 2025-1.019.777

### **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**



**Fehlender nationaler Geheimschutz [#4167]**  
**Anfrage vom 7.12.2025**

Sehr geehrter Herr 

zu Ihrem Informationsbegehr vom 7.12.2025 den nationalen Geheimschutz betreffend gibt das Bundeskanzleramt folgende Stellungnahme ab:

#### **Zu Frage 1: Warum existiert keine gesetzliche Grundlage für einen nationalen Geheimschutz?**

Als das Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG) 2002 beschlossen wurde, hat sich der Gesetzgeber gegen eine Inkludierung des nationalen Geheimschutzes entschieden. Damals wurden Bedenken sowohl von den Ländern als auch von Medienvertreterinnen und Medienvertretern geäußert, die befürchteten, dass Informationsflüsse zum Erliegen kommen würden. Die Erläuterungen zum InfoSiG geben keine Auskunft zum Ausschluss des nationalen Geheimschutzes. Somit betrifft das InfoSiG nur klassifizierte Informationen, die Österreich auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen schützt.

Die Notwendigkeit, nationale „sensible“ Informationen auf Bundesebene entsprechend zu schützen, wurde jedoch erkannt und vom Ministerrat eine Geheimschutzordnung des Bundes (GehSO) 2007 erlassen, welche äquivalente Schutzstandards zur

Informationssicherheitsverordnung (InfoSiV) 2003 beinhaltet. Nach Umsetzung der GehSO durch Erlass in den einzelnen Bundesministerien begründet sie Dienstpflichten für alle betroffenen öffentlich Bediensteten.

**Zu Frage 2: Auf welcher Grundlage werden nationale sensible Informationen, die nur einem eingeschränkten Kreis verfügbar sind, geschützt?**

Nationale „sensible“ Informationen, die in den Ausnahmebereich des § 6 Informationsfreiheitsgesetz fallen, unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung des § 46 Beamtdienstrechtgesetz.

Ist die nationale Information darüber hinaus schützenswert, so kann sie nach der GehSO klassifiziert werden. Diese definiert einerseits die Voraussetzungen für die Weitergabe der national klassifizierten Information und andererseits, wie diese Information konkret zu schützen ist.

**Zu Frage 3: Welche Maßnahmen existieren insbesondere im Bereich der elektronischen Verarbeitung dieser nationalen Informationen?**

Alle verbindlichen Schutzmaßnahmen für national klassifizierte Informationen sind in der GehSO beschrieben. Deren elektronische Verarbeitung wird in § 11 GehSO behandelt. Die konkrete Umsetzung obliegt den einzelnen Bundesministerien. Für bestimmte Maßnahmen sind die Vorgaben der Informationssicherheitskommission (ISK) heranzuziehen. Die ISK ist ein Gremium basierend auf § 8 InfoSiG, das aus Vertreterinnen und Vertretern aller Bundesministerien besteht, wobei das Bundeskanzleramt den Vorsitz führt. Sie ist insbesondere für die Harmonisierung und Koordinierung des Geheimschutzes in Österreich zuständig.

Wien, am 18. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202634, E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [datenschutz@bka.gv.at](mailto:datenschutz@bka.gv.at).



Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2025-12-22T06:19:40+01:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung">https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung</a>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.